



An die
SPD-Fraktion
Marienplatz 8 – Raum 150

80331 München

20.08.2018

Weniger Bürokratie: Vereinfachung der Anlagenbuchhaltung

Antrag Nr. 14-20 / A 03867 von Herrn StR Gerhard Mayer, Herrn StR Hans Dieter Kaplan, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Horst Lischka, Herrn StR Klaus Peter Rupp
vom 02.03.2018, eingegangen am 02.03.2018

Az. D-HA II/V1 9505-1-0002

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Antrag haben Sie folgenden Sachverhalt zugrunde gelegt:

Sie beantragen, dass sich die Landeshauptstadt München beim Bayerischen Staatsministerium des Inneren für eine Anpassung der Aufzeichnungsgrenze für Inventar gemäß § 71 Abs. 4 KommHV-Doppik von 150 € auf 250 € einsetzen soll.
Nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist.
Das Rechnungswesen der Landeshauptstadt München zu optimieren und Vereinfachungspotenziale auszuschöpfen ist eine laufende Angelegenheit der Verwaltung, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt, weshalb eine beschlussmäßige Behandlung im Stadtrat rechtlich nicht möglich ist

Zu Ihrem Antrag vom 02.03.2018 teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Stadtkämmerei hat – der Intention Ihres Antrages entsprechend – bereits im Juli 2017, unmittelbar nach Bekanntwerden des Zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes vom 30. Juni 2017 mit dem Bayerischen Städtetag Kontakt aufgenommen, um hinsichtlich einer Änderung der KommHV-Doppik unseren Einfluss geltend zu machen. Unser Vorschlag war, nicht nur die

Rathaus, Marienplatz 8
80331 München
Telefon: 089 233-9 21 00
Telefax: 089 233-9 24 00

Aufzeichnungspflicht für Inventar gemäß § 71 Abs. 4 KommHV-Doppik von 150 € auf 250 € anzuheben, sondern beim Bayerischen Staatsministerium des Inneren eine weitergehende Gesetzesänderung zu erreichen, die den Kommunen künftig eine Einzelerfassung von Vermögensgegenständen erst ab einem Betrag von 800 € ermöglicht. Hierfür war eine klare Regelung der Aufzeichnungspflichten für die sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) bis 800 € erforderlich.

Der Gesetzgeber ist zwischenzeitlich in seiner Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnungen vom 20.07.2018 (GVBl. 2018 / 15 v. 7.08.2018) unserem Vorschlag gefolgt und gibt den kommunalen Gebietskörperschaften nun die Möglichkeit, per Dienstanweisung zu regeln, dass auf eine Erfassung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgesamtheit wertmäßig die Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht überschreiten, verzichtet werden kann.

Die Verordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Die Änderung kann erstmals auf die Planung, den Vollzug und die Rechnungslegung des Haushaltsjahres 2019 angewendet werden. Die Stadt München wird ihre Richtlinie zur Anlagenbuchhaltung zum 01.01.2019 dahingehend ändern, dass die Aufzeichnungspflicht für Vermögensgegenstände unter 800 € wegfällt. Diese Regelung stellt für uns tatsächlich eine Vereinfachung und deutliche Arbeitserleichterung dar und ist nicht zuletzt erst auf unsere Initiative hin möglich geworden.

Ich möchte Sie um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen bitten und gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ernst Wolowicz
Stadtkämmerer